



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Migrationsrecht

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung
Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des
Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als
sichere Herkunftsstaaten (Stand: 11.07.2018)

Stellungnahme Nr.: 43/2018

Berlin, im September 2018

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/Main
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Passau
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Eva Reichert, Köln
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Landesinnenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
- Landesjustizministerien und Senatsverwaltungen für Justiz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Der Paritätische
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Vorstand des DAV

- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Ausschuss Migrationsrecht
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Einleitung:

Die Bundesregierung hat den vom Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat vorgelegten Gesetzentwurf zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sicheren Herkunftsstaat am 18.07.2018 beschlossen. Dieser Gesetzentwurf ist dem Bundestag zugeleitet worden und bedarf nach einem entsprechenden Gesetzesbeschluss noch der Zustimmung des Bundesrates. Erst dann werden die genannten Staaten in die Liste des § 29a Asylgesetz (AsylG) als sichere Herkunftsstaaten eingefügt. Sichere Herkunftsstaaten i.S. der Anlage II zu § 29a AsylG sind bisher Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige Jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

Bereits im Frühjahr 2016 hatte die Bundesregierung ein ähnliches Gesetzesvorhaben initiiert, um Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten in der Anlage II des § 29a AsylG zu verankern. Der Bundestag hatte damals am 13.05.2016 den Gesetzentwurf beschlossen, der Bundesrat ihm jedoch die notwendige Zustimmung verweigert, so dass der Gesetzentwurf des Jahres 2016 letztlich gescheitert ist.

An dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf ist lediglich neu, dass – neben Marokko, Tunesien und Algerien – auch Georgien zum sicheren Herkunftsstaat erklärt werden soll.

Der Deutsche Anwaltverein hat zu dem Gesetzentwurf des Jahres 2016 eine umfangreiche Stellungnahme herausgegeben ([SN 29/16](#) vom Juni 2016), in der es resümierend wie folgt heißt:

„Der Deutsche Anwaltverein hält weder Algerien noch Marokko oder Tunesien für sichere Herkunftsländer i.S. des § 29a AsylG. Die Einstufung der nordafrikanischen Staaten ist weder mit Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates zu gemeinsamen Verfahren wegen Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26.06.2016 (Verfahrensrichtlinie) vereinbar, noch entspricht sie den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14.05.1996 für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat aufgestellt hat.“

Die tatsächlichen Gegebenheiten in den drei nordafrikanischen Staaten haben sich seit 2016 kaum verändert, so dass die Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins aus dem Jahre 2016 auch für den neuen Gesetzesentwurf gilt.

II. Zusammenfassung:

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Marokko, Tunesien, Algerien und Georgien zu sicheren Herkunftsstaaten liegen nach verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben nicht vor. Der Ausnahmezustand in Tunesien und die ungeklärten Konflikte um Abchasien und Südossetien in Georgien verbieten eine Einstufung zu sicheren Herkunftsstaaten. In Algerien sprechen die Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung und in Marokko die massiven strafrechtlichen Verurteilungen von Demonstranten gegen die Einstufung zu sicheren Herkunftsstaaten.

Zudem werden in den nordafrikanischen Staaten sexuelle Minderheiten strafrechtlich verfolgt und in Georgien nicht vor gesellschaftlicher Verfolgung geschützt. Bereits die Tatsache, dass eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe – nämlich die Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender (LGBT) – in den nordafrikanischen Staaten verfolgt werden, verhindert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deren Einstufung als sichere Herkunftsstaaten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Jahr 2017 über 603.428 Asylanträge entschieden. 15.746 dieser Entscheidungen betrafen Asylantragsteller aus den vier Staaten Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien. Dies ist ein Anteil 2,609 %. Durch die geplante gesetzliche Neuregelung wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht entlastet; die Rechte der betroffenen Asylsuchenden werden allerdings massiv eingeschränkt.

Ein Entlastungseffekt ist nicht zu erwarten, da jeder Asylantrag ungeachtet der Einstufung des Herkunftsstaates als „sicher“ individuell geprüft werden muss. Bei einer qualifizierten Ablehnung gemäß § 29a AsylG, also wegen Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außerdem gemäß § 11 VII 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltG) über die Dauer des eintretenden Einreiseverbots nach Ermessen entscheiden. Damit geht ein weiterer Prüfungsaufwand einher, der bei einer qualifizierten Ablehnung aus anderen Gründen nicht erforderlich ist. Folglich verfehlt die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat schon hinsichtlich des Prüfungsaufwands das Ziel.

Es besteht auch kein Bedürfnis, die genannten Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären, da § 30 AsylG die Möglichkeit enthält, nach individueller Prüfung Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Auf Anfrage hat die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/1371) am 22.03.2018 geantwortet, dass die Gesamtschutzquote – Entscheidungen über Abschiebungsverbote sind inbegriffen – für Staatsangehörige aus Marokko 5,3 %, für Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Algerien 2,3 % und für Staatsangehörige der Republik Tunesien 2,0 % betragen hat, für Staatsangehörige aus Georgien betrug sie 2,6 %.

Diese Anerkennungsquoten stellen jedoch höchstens ein geringes Indiz für Verfolgungssicherheit dar. Maßgeblich sind die objektiven Kriterien der Verfahrensrichtlinie und des Bundesverfassungsgerichts zu § 29a AsylG aus dem Urteil vom 14.05.1996. Andernfalls obläge es der Flüchtlingsbehörde durch ihre Entscheidungspraxis, die Maßstäbe für die Einstufung von Staaten zu sicheren Herkunftsländern zu setzen.

III. Allgemeine Vorbemerkungen:

Mit dem Gesetz zur Einstufung der nordafrikanischen Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie Georgien als sichere Herkunftsstaaten soll eine zügigere Ablehnung von Asylanträgen Staatsangehöriger dieser Länder realisiert werden. Staatsangehörige dieser Länder sollen schneller aus Deutschland abgeschoben werden können.

Mit der Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat ist die Ablehnung des Asylantrages eines Staatsangehörigen dieses Staates als offensichtlich unbegründet indiziert (§ 29a AsylG).

Auch geht damit eine Verkürzung des Rechtswegs einher. Eine Klage gegen einen solchen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Klage muss innerhalb von einer Woche erhoben werden. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel der Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage muss ebenfalls innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Bescheides gestellt werden (§ 74 I und § 36 III AsylG). Auch sollen Asylantragsteller aus diesen Ländern verpflichtet sein, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 V AsylG) während der Dauer ihres Asylverfahrens zu wohnen. Nach § 30a III AsylG sind Asylantragsteller, deren Anträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden, verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung. Solche beschleunigte Verfahren können unter anderem für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates durchgeführt werden (§ 30a I Nr. 1 AsylG).

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfes wird unter anderem ausgeführt: „Durch die zahlreichen, zumeist aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge werden Bund, Länder und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der in Deutschland aufhältigen Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen. ... Die genannten

Staaten (Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien) werden als sichere Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III GG sowie Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 eingestuft, um Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten nach § 29a AsylG schneller bearbeiten und – im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag – den Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können. Deutschland wird dadurch als Zielland für aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv."

Der Gesetzentwurf soll Staatsangehörige aus Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien abschrecken, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

Nach Art. 16a III GG können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutungen politisch verfolgt wird.

Anhang I Verfahrensrichtlinie regelt unter welchen Voraussetzungen Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten i.S.d. Art. 37 I dieser Richtlinie bestimmt werden können.

„Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung i.S.d. Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten ist.“

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch:

- 1) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung,
- 2) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere Rechte, von denen gemäß Art. 15 II der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist,
- 3) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention,
- 4) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei der Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu § 29a AsylG am 14.05.1996 eine Grundsatzentscheidung gefällt (2 BVerfG 1507/93 und 2 BvR 1508/93). Danach hat sich der Gesetzgeber für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat anhand von Rechtslagen, Rechtsanwendungen und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in den jeweiligen Staaten zu bilden. „Das Gesetz, mit dem ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt wird, ist ein grundrechtsausfüllendes Gesetz.“ Der Gesetzgeber hat bei seiner Beurteilung einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum. Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass im Falle von regionaler politischer Verfolgung ein Herkunftsstaat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann, wenn nicht für die betroffenen Personen in einem anderem Teil des Landes eine zumutbare inländische Fluchtalternative besteht. Auch kann ein Staat nicht zu einem sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, „wenn dort nur Angehörige einer bestimmten Gruppe, nicht hingegen dieser Gruppe nicht angehörende Personen verfolgt werden.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass hinsichtlich des Prüfmerkmals der „allgemeinen politischen Verhältnisse“ folgende Kriterien von Bedeutung sind:

demokratische Strukturen, Mehrparteiensystem, freie Betätigungsmöglichkeit für eine Opposition, Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und eine freie Presse, Unabhängigkeit der Gerichte.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe können die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko, die Tunesische Republik und Georgien nicht als sichere Herkunftsstaaten i.S.v. § 29a AsylG eingestuft werden.

IV. Im Einzelnen:

1. Algerien

Bereits aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf ergeben sich Zweifel an der Einstufung Algeriens zum sicheren Herkunftsstaat. So wird ausgeführt, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern in der Praxis nicht immer gewährleistet sei. „Die Gerichte üben in der Regel keine wirksamen Kontrolle staatlichen Handelns aus. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gut ausgebaut, der Rechtsweg wird aber selten in Anspruch genommen. Die in der Verfassung garantierte Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern ist in der Praxis nicht immer gewährleistet. Geltende Gesetze und Vorschriften werden nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt. ... Den Bürgerinnen und Bürgern fehlt nach wie vor das Vertrauen in die Justiz, sie sehen vor allem in politisch relevanten Strafverfahren Handlungsbedarf. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen und Journalisten nimmt die Exekutive in solchen Fällen unmittelbar Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts.“

a. Menschenrechtsverletzungen in Gewahrsam und Haft

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.01.2013 können Sicherheitskräfte verdächtige Personen bis zu 12 Tage festhalten, ohne sie einem Richter oder Staatsanwalt vorführen zu müssen. In diesem Lagebericht ist ausgeführt, dass es häufig zu Überschreitung dieser Fristen kommt. Im Übrigen sollen laut Menschenrechtsorganisationen mit der Untersuchungshaft regelmäßig Übergriffe auf Inhaftierte einhergehen. Misshandlungen auf Polizei- und Gendarmeriestationen, wenn auch nicht mehr systematische Folter, seien an der Tagesordnung.

Diesbezüglich hat sich die Situation in Algerien offenkundig etwas verbessert. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.04.2018 gibt es keine Hinweise auf neuere Fälle von Misshandlungen auf Polizeistationen und in Haft. Solche Fälle werden bis 2015 gemeldet. In dem Report von Amnesty International für das Jahr 2017/2018 werden zwar Zusammenstöße zwischen Sicherheitskräften und bewaffneten oppositionellen Gruppen im Rahmen von sozialen Protesten in der Kabylei gemeldet, zu Misshandlungen auf Polizeistationen in den Haftanstalten wird nichts mehr ausgeführt.

b. Verfolgung wegen des Geschlechts/der sexuellen Orientierung

„Homosexuelle Handlungen sind nach Art. 338 des Strafgesetzbuches strafbar. Daneben sieht Art. 333 eine qualifizierte Strafbarkeit für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zu Homosexualität vor. In der Rechtspraxis finden beide Vorschriften regelmäßige Anwendung, insbesondere Art. 333 wird von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung der Gründung von Schutzorganisationen homosexueller Personen herangezogen. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen (verdeckte Ermittlungen) findet nach Erkenntnis des Auswärtigen Amtes nicht statt. Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird. 2015 wurden mehrere Personen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehung verhaftet, jedoch nicht strafrechtlich verfolgt.“ (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.04.2018)

c. Politische Verfolgung oppositionellen Verhaltens

Gemäß Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.04.2018 wird „die Bekämpfung des Terrorismus bzw. subversiver Bestrebungen“ äußerst kritisch gesehen. Bereits das Verteidigen derartiger Aktivitäten wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren sanktioniert (Art. 87a IV, Art. 95). „Das Verteilen, Verkaufen oder Ausstellen inländischen, dem nationalen Interesse schadenden Propagandamaterials wird nach Art. 96 des Strafgesetzes mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren bestraft. Das Hervorrufen einer unbewaffneten Menschenansammlung wird mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. ... Hinzu kommen weit gefasste Staatssicherheitsdelikte. Die Gründung einer terroristischen oder subversiven Vereinigung wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe und die Mitgliedschaft einer solchen Organisation mit zehn bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Nach algerischer Rechtsprechung gelten als terroristische und subversive Aktionen unter Umständen bereits die Behinderung behördlicher Tätigkeit, verbotene Versammlung in der Öffentlichkeit oder die Vervielfältigung und Verteilung von Dokumenten, wenn der entsprechende politische Zweck nachgewiesen wird."

2. Königreich Marokko

Auch hier bestehen bereits nach der Begründung zum Gesetzentwurf Zweifel an der Einstufung Marokkos als sicherer Herkunftsstaat. Es wird ausgeführt, dass die Meinungs- und Pressefreiheit ausgeprägt sei und in Anspruch genommen werde. „Allerdings bestünden rechtliche Einschränkungen. In Einzelfällen komme es zu strafrechtlichen Verfolgungen im Hinblick auf besonders geschützte Institutionen und Güter wie "Rolle des Königs, Islam als Staatsreligion, territoriale Integrität und Fragen der öffentlichen Moral"."

a. Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit

In der Rif-Region im Norden des Landes forderten 2017 wiederholt Demonstranten in großer Anzahl mehr soziale Gerechtigkeit. Die marokkanischen Behörden nutzten 2017 Strafrechtsbestimmungen wie Beleidigung oder Anstiftung zum Protest und zur Rebellion, um Journalisten, Blogger und Aktivisten, die Staatsbedienstete kritisierten oder über Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Protestaktionen berichteten, strafrechtlich zu verfolgen und zu inhaftieren. Nach Amnesty International (Jahresbericht 2017) verurteilten Gerichte Journalisten und Aktivisten zu Gefängnisstrafen aufgrund von vage formulierten und weitgefassten Anklagen, die sich auf Staatssicherheit und Terrorismus bezogen. „Sie sollten damit offenbar für ihre Kritik an der Regierung bestraft werden.“

Von Juli 2017 bis Juli 2018 verurteilten Gerichte zahlreiche Protestierende im Zusammenhang mit den Demonstrationen in der Rif-Region; zuletzt wurden im Juli 2018 50 Angeklagte in einem Großprozess verurteilt. Die Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen von bis zu zwanzig Jahren. Die Anklagen reichten von Teilnahme an nicht genehmigten Protestaktionen bis zu „Untergrabung der staatlichen Sicherheit“.

b. Pressefreiheit und Strafrecht

Die neue Verfassung gewährt in Art. 28 das Recht auf Pressefreiheit. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.02.2018 ist die Meinungs- und Pressefreiheit verfassungsrechtlich geschützt, aber hinsichtlich dreier Staatsprinzipien eingeschränkt (Art. 25 bis 28). Diesseits dieser roten Linien ist kritischer und investigativer Journalismus möglich. Das Auswärtige Amt berichtet in seinem Lagebericht über aktuelle Fälle von Strafverfolgung gegen Journalisten, meist basierend auf dem Antiterrorgesetz von 2003. Strafbar ist unter anderem auch die Beleidigung des Königs (Kritik am König) und die Kritik am Islam als Staatsreligion. Auch werden Aktivitäten zugunsten Saharouis wegen Angriffs auf die territoriale Integrität Marokkos verfolgt.

c. Folter und andere Misshandlungen

Im Oktober 2017 besuchte der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter Marokko. „Gerichte beriefen sich bei ihrer Urteilsfindung nach wie vor auf Aussagen, die während der Untersuchungshaft und in Abwesenheit eines Rechtsbeistands gemacht worden waren. Vorwürfe, die Aussagen seien durch Folter oder andere Misshandlung erpresst worden, wurden nicht angemessen untersucht.“ Amnesty International berichtet in seinem Lagebericht von 2017 über mehrere solcher Fälle aus dem Jahr 2017.

d. Homosexualität/sexuelle Orientierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt unter anderem wie folgt aus:
„Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr und Ehebruch sind strafbar. Strafverfolgung ist sehr selten, findet aber statt, bei Ehebruch ausschließlich auf Anzeige des Ehepartners. Haft- und Geldstrafen werden verhängt. Für homosexuelle Handlungen, die ebenfalls selten verfolgt werden, gilt ein besonderer Strafrahmen.“

Amnesty International berichtet in seinem Lagebericht für 2017, dass nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches homosexuelle Handlungen sowohl für Frauen als auch für Männer einen Straftatbestand darstellen. Es kommt diesbezüglich zu Verurteilungen in Marokko. Amnesty International berichtet über strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen, Bisexuellen und Transgender.

3. Tunesische Republik

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Menschenrechtslage in Tunesien geschönt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unabhängige nationale Instanz für Menschenrechte mit beratender Funktion eingerichtet worden ist, gleichwohl tunesische und internationale Medien kontinuierlich über Einzelfälle von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung im Polizeigewahrsam, aber auch in Haftanstalten berichten.

Homosexuelle Handlungen von Männern oder Frauen werden gemäß Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuches mit Haftstrafen von drei Jahren belegt. „Tunesische Nichtregierungsorganisationen gehen von mindestens 70 Festnahmen bzw. Verurteilungen im Jahr 2017 aus.“

Amnesty International berichtet von Strafverfolgung gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender.

Nach den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes zu Tunesien gilt der dort seit Ende 2015 verhängte Ausnahmezustand weiterhin bis mindestens zum 10.10.2018. Amnesty International berichtet erneut über Folter und andere Misshandlungen von Gefangenen, zumeist während der Festnahme und in der Untersuchungshaft. „Dies betraf sowohl reguläre Strafsachen als auch Fälle mit Bezug auf die nationale Sicherheit.“ Der nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter konnte nur eingeschränkt arbeiten. Gründe waren nach Amnesty International die mangelnde Kooperation seitens des Innenministeriums und eine unzureichende finanzielle Ausstattung durch die Regierung.

Im Zuge des Ausnahmezustandes kommt es zu Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Die verfassungsrechtlichen Freiheitsrechte sind zum Teil außer Kraft gesetzt.

In dem Bericht von Amnesty International bezüglich der Jahre 2017/2018 heißt es unter anderem wie folgt:

„Gerichte legten weiterhin Bestimmungen des Strafgesetzbuches willkürlich aus, um Menschen für Handlungen zu bestrafen, die unter das Recht auf freie Meinungsäußerungen fielen.“

4. Georgien

In Georgien dauern zwei ungelöste Territorialkonflikte an. Die Landesteile Abchasien und Südossetien haben sich – unterstützt durch Russland – als unabhängig erklärt und suchen die weitere Annäherung an Russland. Seit 2008 gibt es keine militärischen Auseinandersetzungen mehr; eine völkerrechtliche Lösung des Konflikts steht allerdings noch aus. Über die Menschenrechtssituation in den Regionen Abchasien und Südossetien ist wenig bekannt. Es kommt zu internen Vertreibungen von georgischen Bürgern, die die Abspaltung ablehnen.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.12.2017 befindet sich Georgien weiterhin in einem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und bedarf nachhaltiger Verankerung. Insoweit kann nicht von einer gesicherten Lage in Georgien ausgegangen werden. Dies verbietet eine Einstufung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat.

Die Lage von Homosexuellen, männlich oder weiblich, ist weiterhin sehr schwierig. Homosexualität steht zwar seit 2000 nicht mehr unter Strafe. „Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben (z.B. Arbeit, Familie, Gesundheit) müssen LGTB-Personen mit ungleicher Behandlung rechnen. Vereinzelt findet auch Gewaltanwendung statt. Angehörige sexueller Minderheiten sind deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Identität und Orientierung zu verbergen. Die öffentliche Meinung ist stark polarisiert und sehr geprägt von den konservativen Werten der gesellschaftlich tief verankerten orthodoxen Kirche.“